

# Besondere Zürich Bedingungen für die technische und medizinische Hilfeleistung KFZ-Assistance (ASSIS 2009)

## Inhalt

Was gilt als Versicherungsfall?	Art. 1	Versicherungsfall
Was ist versichert?	Art. 2	Umfang der Versicherung
Wo gilt die Versicherung?	Art. 3	Örtlicher Geltungsbereich
Wann beginnt der Versicherungsschutz?	Art. 4	Zeitlicher Geltungsbereich
Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	Art. 5	Ausschlüsse
Was ist vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	Art. 6	Obliegenheiten
Was ist nach Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?		
Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?	Art. 7	Abtretungsverbot
Was ist wenn Versicherungsschutz auch anderweitig besteht?	Art. 8	Subsidiarität
Was ist bei Beendigung der KFZ-Haftpflichtversicherung?	Art. 9	Bindung der Zürich KFZ-Assistance an die KFZ-Haftpflichtversicherung
Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	Art. 10	Vertragsdauer und Kündigung
Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?	Art. 11	Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen
Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden?	Art. 12	Gerichtsstand , geltendes Recht

## Artikel 1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis. Die Zürich erbringt die im Art. 2 angeführten Leistungen durch die dem/der VersicherungsnehmerIn bekanntgegebene Notrufzentrale, die über Notwendigkeit und Wahl der Hilfsmaßnahmen entscheidet.

Voraussetzung für die Bezahlung von Hilfeleistungen ist, dass in jedem Fall die Notrufzentrale sofort telefonisch kontaktiert und mit der Abwicklung der Hilfeleistung betraut wird.

Tel.Nr. 01/504 56 69

Bei Anrufen aus dem Ausland ist bei der Ortsvorwahl die Null wegzulassen.

## Artikel 2 Umfang der Versicherung

### Technische Hilfeleistungen

Ist das versicherte Kraftfahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrtauglich oder wurde es gestohlen, übernimmt die Zürich KFZ-Assistance nachstehende Organisationsleistungen und Kosten, gleichgültig wer LenkerIn

oder Insasse/Insassin des Kraftfahrzeuges ist.

1. Soforthilfe/Bergung/Abschleppen bis zu insgesamt EUR 300,00

Organisation von und Kostenübernahme für Pannen- oder Unfallhilfe und Abschleppen (inklusive Bergung) bis in die nächstgelegene für die Reparatur geeignete Markenwerkstätte

Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sind nicht mitversichert, außer die im Hilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile wie Keilriemen, Glühbirnen etc., soweit die oben angeführten Gesamtkosten von EUR 300,00 nicht überschritten werden.

2. Zusätzliche Hilfeleistungen

Sofern die Reparatur nicht innerhalb von 2 Stunden ausgeführt oder bei Diebstahl das Fahrzeug nicht wieder beigebracht werden kann, die Organisation und Kostenübernahme für

- die notwendigen und unvorhergesehenen Mehrkosten des Aufenthalts oder der Heim- bzw. Weiterreise bis insgesamt EUR 220,00 pro Fahrzeuginsasse/Fahrzeuginsassin.

- In gleichem Rahmen werden die Kosten einer Person übernommen, um das reparierte Fahrzeug von der Werkstätte wieder abzuholen.

- Wird für die Heim- bzw. Weiterreise ein Mietwagen gleichartiger Kategorie organisiert, werden diese Kosten bis EUR 75,00 pro Tag, maximal für 6 Tage übernommen.

Sofern die Reparatur nicht innerhalb von drei Arbeitstagen ausgeführt werden kann, die Rückführung des Fahrzeuges an den Wohnort der VersicherungsnehmerInnen, bis zum Zeitwert des Fahrzeuges, maximal jedoch bis EUR 1.500,00

Die Verzollung des Fahrzeuges, falls dieses aus dem Ausland nicht mehr zurückgeführt werden kann (Totalschaden).

3. Bergung/Ersatzteile im Ausland

Kosten für eine notwendige Bergung des Kraftfahrzeuges im Ausland bis EUR 730,00 und die Speditions- und Frachtkosten für Ersatzteile im Ausland;

#### 4. Kostenvorschuss im Ausland

Kostenvorschuss bis EUR 1.500,00 bei außerordentlichen Ereignissen im Ausland (z.B. Diebstahl, hohe Reparaturrechnungen oder Beschaffung von Ersatzteilen).

Dieser Vorschuss ist innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzuzahlen oder spätestens 60 Tage nach der Auszahlung.

#### 5. Ersatzchauffeur, Ersatzchauffeuse

Ist der/die LenkerIn ernsthaft erkrankt oder schwer verunfallt und daher nicht mehr imstande das Fahrzeug zu lenken, oder er/sie stirbt und sind keine weiteren Insassen imstande das Kraftfahrzeug zu lenken, übernimmt die Zürich KFZ-Assistance die Kosten für einen Chauffeur/eine Chauffeuse zur direkten Heimholung des Kraftfahrzeuges samt Insassen.

### Medizinische Hilfeleistungen im Ausland

Wenn eine versicherte Person im Ausland ernsthaft erkrankt oder schwer verunfallt oder stirbt, übernimmt die Zürich KFZ-Assistance unabhängig davon ob ein Verkehrsmittel verwendet wurde, bei medizinisch notwendigen Fällen folgende Organisationsleistungen und Kosten für:

1. notwendige Rettungsaktionen und Transporte;
2. bei medizinischer Notwendigkeit den Rücktransport an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene Spital;
3. die Bergung und Heimschaffung der verstorbenen Person;
4. Besuche: Dauert der Spitalaufenthalt einer versicherten Person im Ausland länger als 7 Tage, übernimmt die Zürich KFZ-Assistance die Besuchskosten für eine der versicherten Person nahestehende Person in folgendem Ausmaß:
  - die nachgewiesenen Kosten für die Hin- und Rückreise, höchstens jedoch die Kosten für einen Flug in der Economy-Klasse;

Medizinische Hilfeleistungen werden erbracht für

- den/die VersicherungsnehmerIn

- den mit dem/der VersicherungsnehmerIn in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten/Ehegattin oder Lebensgefährten/Lebensgefährtin

- die minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin, des/der mitversicherten Ehegatten/Ehegattin oder Lebensgefährten/Lebensgefährtin; diese Kinder bleiben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen.

### Artikel 3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die in Europa im geographischen Sinn, den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, den Kanarischen Inseln, Island, Grönland, Spitzbergen, Madeira, Malta, Zypern und den Azoren eintreten. Der Versicherungsschutz bei medizinischen Hilfeleistungen erstreckt sich jedoch nicht auf Versicherungsfälle, die in Österreich eintreten.

### Artikel 4 Versicherungsperiode, Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung

#### 1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

#### 2. Prämie und Zahlungsverzug

Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen

zu entrichten. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 ff VersVG, wobei der Versicherer das Recht hat, Verzugszinsen in der Höhe von 1% pro Monat in Rechnung zu stellen.

#### 3. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police (Pkt.2), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

#### 4. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz jedenfalls schon vor Einlösung der Police beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Die vorläufige Deckung endet bei der Annahme des Antrages mit der Einlösung der Police. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der/die VersicherungsnehmerIn mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt.2).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

### Artikel 5 Ausschlüsse

Von der Versicherung sind Schadenereignisse ausgeschlossen,

1. die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
2. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den/die VersicherungsnehmerIn eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
3. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben unmittel-

bar oder mittelbar zusammenhängen;

4. die durch den Einfluss von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969 (BGBl. Nr. 227/69) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden;
5. die bei der Benützung von Luftfahrtgeräten und bei Fallschirmabsprüngen sowie bei der Benützung von Luftfahrzeugen entstehen;
6. die infolge einer Bewusstseinsstörung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchgifte oder Medikamente eintreten,
7. bei denen nicht die Notrufzentrale kontaktiert und mit der Organisation und Abwicklung der Hilfeleistungen betraut worden ist.

## **Artikel 6 Obliegenheiten**

1. Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles

Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Abs. 2 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass der/die Versicherte als LenkerIn eines Kraftfahrzeuges in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.

2. Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- 2.1 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen der Notrufzentrale zu befolgen;
- 2.2 dem Versicherer oder der Notrufzentrale die Originalbelege über Versicherungsleistungen zu überlassen.

## **Artikel 7 Abtretungsverbot**

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

## **Artikel 8 Subsidiarität**

Versicherungsschutz besteht aus vorliegendem Versicherungsvertrag nur insoweit, als hiefür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

## **Artikel 9 Bindung der Zürich KFZ- Assistance an die KFZ- Haftpflichtversicherung**

Bei Beendigung der für dasselbe Kraftfahrzeug bei der Zürich bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung erlischt die Zürich KFZ-Assistance, ohne dass es hiefür einer Kündigung bedarf. In diesem Fall gebührt dem Versicherer die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie.

## **Artikel 10 Vertragsdauer und Kündigung**

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

## **Artikel 11 Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen**

1. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht grundsätzlich dem/der VersicherungsnehmerIn zu.
2. Alle für den/die VersicherungsnehmerIn getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für versicherte und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem/der VersicherungsnehmerIn für die Erfüllung der Obliegenheiten, der Schadensminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

## **Artikel 12 Gerichtsstand, geltendes Recht**

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen, die zur selbständigen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag berechtigt sind, können diese auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben.

Es gilt österreichisches Recht.